

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 29.10.2021

Nr.: 39

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 338 Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land 520
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 339 Bekanntmachung der Teileinziehung Körbelitzer Weg (Teilfläche) Gemeinde Biederitz OT Gerwisch 529
 - 340 Bekanntmachung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg - Neuer Krug“ der Stadt Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch..... 530
 - 341 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow 531
 - 342 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ OT Jerichow 532
 - 343 Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf, Thomas-Müntzer-Straße - Ergänzungssatzung Redekin..... 534
 - 344 Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost" der Stadt Gommern (Ortschaft Leitzkau) 536

- 345 Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.52/2021 "Reiherberg OT Biederitz - Gemeinde Biederitz.....538
- 346 Bekanntmachung der Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.18 Breiter Weg 35 OT Gerwisch - Gemeinde Biederitz540
- 3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 347 Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin).....542
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

338

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Inhaltsverzeichnis

Präamtel

§ 1 Allgemeines

§ 2 Kostentarif

§ 3 Gebühren

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

§ 5 Gebührenbefreiungen

§ 6 Auslagen

§ 7 Kostenschuldner

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

§ 10 Säumniszuschlag

§ 11 Kostenerhebung

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetz

Inkrafttreten

Anlage Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Jerichower Land

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2, 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VerwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises Jerichower Land werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen (Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten (§ 3 Gebühren und § 6 Auslagen) bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist. Für dort nicht ausdrücklich bezeichnete Verwaltungsleistungen werden die Kosten nach den Sätzen für ähnliche Leistungen berechnet.

- (2) Auslagen werden nach § 6 grundsätzlich in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln. Der Kostentarif wurde in Anlehnung an die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012, zuletzt geändert am 21. Juni 2021, sowie das Gerichtskostengesetz (GKG) vom 27. Februar 2014, zuletzt geändert am 25. Juni 2021 aufgestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für die Festlegung von Gebühren ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeiten zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit sowie der Nutzen oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Bei der Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Verwaltungstätigkeiten nebeneinander, ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Die Gebühr für die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn der darauf gerichtete Antrag
- a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Bleibt ein Rechtsbehelf erfolglos, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 8 des Kostentarifs.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
- a) eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
 - b) einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
- erlassen wurde.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Fall der vollständigen Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Bescheid allein aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers ergangen ist.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte, soweit damit nicht ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist

2. Zeugnisse, Ausweise, Beglaubigungen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Gnadensachen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 - e) Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII),
 - f) Kriegsofferfürsorge,
 - g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
 - h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und sonstige Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Gemeinden und Gliederungen sowie öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 5. Maßnahmen in Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die im Absatz 1 hinaus genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden nicht angewendet
- a) bei Verwaltungstätigkeiten und Leistungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte,
 - b) bei Verwaltungstätigkeiten, die auf Grund eines Gesetzes auch von Privaten (beliebige Unternehmen) vorgenommen werden können,
 - c) bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).

§ 6 Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so haben die Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Bei der Bearbeitung eines Widerspruchs sind besondere Auslagen nicht zu erstatten, wenn diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
 1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; erfolgt die Zustellung durch Bedienstete des Landkreises Jerichower Land, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Entgelte für Ferngespräche, Telefon und Telefax

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften nach dem Kostentarif, der als Anlage beigefügt ist.
 9. Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten mit und ohne Datenträger
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden untereinander werden Auslagen nur erstattet, wenn sie im Einzelfall 35,00 EUR übersteigen und die Behörden verschiedenen Rechtsträgern angehören.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
- a) zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 - b) die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 sind diejenigen, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.
- (3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Kostenschuld.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Der Landkreis kann die von ihm festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Er kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 10 Säumniszuschlag

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden.

- (2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt
1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse der Tag des Eingangs;
 2. bei Überweisung oder Einzahlung auf das Konto der Kreiskasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.

§ 11 Kostenerhebung

- (1) Die Erhebung der Kosten wird von der Stelle durchgeführt, die kostenpflichtig Verwaltungshandlung vorgenommen hat.
- (2) Sind mehrere Stellen zu beteiligen, so erfolgt die Kostenerhebung durch die Stelle, die den abschließenden Bescheid erstellt (federführendes Amt). Die beteiligten Stellen informieren das federführende Amt über die zu erhebenden Kosten.

§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetz

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Jerichower Land vom 30. Mai 1996 außer Kraft.

Burg, den 14. Oktober 2021

gez. Dr. Burchhardt
Der Landrat

Anlage

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Jerichower Land

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
1	Abschriften¹, Ausfertigungen² und andere Vervielfältigungen³	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	3,00
1.1.2	im Format DIN A4	5,00
1.1.3	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (zum Beispiel bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten oder Tabellen) Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	50,00
1.2	andere Vervielfältigungen	
1.2.1	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (<u>schwarz-weiß</u>)	
1.2.1.1	bis zum Format DIN A4 Seite 1 – 9 je Seite ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	0,80 0,40 0,20 0,07
1.2.1.2	bis zum Format DIN A3 Seite 1 – 9 je Seite ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	1,90 1,00 0,47 0,20
1.2.1.3	in größeren Formaten Seite 1 – 9 je Seite ab Seite 10 je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	15,90 7,70 3,90 1,90
1.2.2	Fotokopien und Drucke mit Bürodruckendgeräten (<u>farbig</u>)	
1.2.2.1	bis zum Format DIN 3 Seite 1 – 9 je Seite ab 10 Seiten je Seite ab Seite 50 je Seite ab Seite 100 je Seite	3,85 1,90 1,00 0,50
1.2.3	Kopieren auf elektronischen Speichermedien	in tatsächlicher Höhe
1.2.4	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 bei einer Auflage bis zu 10 Stück je Seite bis zu 50 Stück je Seite bis zu 100 Stück je Seite über 100 Stück je Seite	0,13 – 0,40 0,06 – 0,25 0,06 – 0,15 0,03 – 0,20

¹ Sind die wortwörtlichen textlichen Wiedergaben (z.B. schlecht leserlichen und/oder handgeschriebenen) Urschriften sowie von Tonmitschnitten von Gremiensitzungen, Anhörungen und Beratungen.

² Sind jeweils Abschriften der Urschrift, die mit dem Ausfertigungsvermerk zu versehen sind (§ 40 Abs. 1 Beurkundungsgesetz).

³ Vervielfältigungen ist die Anfertigung einer Kopie bzw. ist das Entstehen eines Werkes durch kopieren.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
2	Amtliche Beglaubigungen⁴, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1	je Seite der Erstaufbereitung	5,00
2.1.2	je Seite der Mehraufbereitung	2,50
2.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,50 – 31,00
2.3	Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse	
2.3.1	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Verwendung im Ausland (Legalisation), Erteilung einer Apostille ⁵	10,00 - 50,00
2.3.2	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Aufwand erhoben.	10,00 – 151,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)	
3.1	Die Einsicht in Akten oder andere amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, für jeden Fall der Einsichtnahme	
3.1.1	in den Räumlichkeiten des Landkreises Jerichower Land wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand*
	in anderen Fällen je Akte/Unterlage	3,00
3.1.2	durch Übersendung für 5 Werktage pauschal	12,00
3.2	Schriftliche Auskünfte aus Akten oder anderen amtlichen Unterlagen, wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	
3.2.1	Grundgebühr	5,00
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand*
4	Abgabe von Druckstücken (Hauptsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnisse und dergleichen)	
	für jede angefangene Seite	0,30
5	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	nach Zeitaufwand*
6	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Verwaltungstätigkeiten, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist. Die Gebühr wird im angemessenen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand erhoben.	15,00 – 500,00

⁴ Amtlich beglaubigt werden können Schriftstücke, die vom Landkreis Jerichower Land selbst ausgestellt worden sind oder die für die Vorlage bei einer Behörde benötigt werden, sofern dies nicht durch Rechtsvorschrift anderer Behörden oder einer öffentlichen Beglaubigung vorbehalten ist. (10.10 Siegelordnung)

⁵ Apostille ist eine Art Bescheinigung, die für ausländische Dokumente in Deutschland benötigt wird. Mit der Apostille wird die Echtheit des Siegels oder Stempels der ausländischen Behörde garantiert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag - in EUR -
7	Verwaltungstätigkeiten , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können, die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	nach Zeitaufwand*
8	Rechtsbehelfe	
8.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit einem bestimmten Streitwert ⁶ . Entscheidungen über die Kostenträgerpflicht erfolgt gem. § 73 Abs. 3 VwGo. Der Gebührentarif ⁷ ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.	39,00 – 3901,00
8.2	Bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen andere Verwaltungsakte ohne feststellbaren Streitwert erfolgt eine Abrechnung nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand*
9	* Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand gemäß vorstehend angegebener Gebührentabelle, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen:	
9.1	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 6 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 2, E 2Ü und E 3	34,00
9.2	für Beamte in der Laufbahngruppe 1 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe A 9 einschließlich sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 4 bis E 8	46,00
9.3	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 13 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 9 bis E 12	57,00
9.4	für Beamte in der Laufbahngruppe 2 zweites Einstiegsamt gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 und 4 und Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes bis zum Amt der Besoldungsgruppe einschließlich A 16 sowie für Beschäftigte der Entgeltgruppen E 13 bis E 15Ü	71,00
→ Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.		

Gebührentabelle gem. Nr. 8 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung

Streitwert	Gebühr (unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes)
bis 500 €	38,00 €
bis 1.000 €	58,00 €
bis 1.500 €	78,00 €
bis 2.000 €	98,00 €
bis 3.000 €	119,00 €

⁶ Streitwert im Sinne des Gebührentarifes ist der bei Einlegung des Widerspruches im Streit befangene Betrag.

⁷ Der Gebührentarif entspricht § 34 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2 des Gerichtskostengesetzes (Stand: 18.01.2021)

bis	4.000 €	140,00 €
bis	5.000 €	161,00 €
bis	6.000 €	182,00 €
bis	7.000 €	203,00 €
bis	8.000 €	224,00 €
bis	9.000 €	266,00 €
bis	10.000 €	295,00 €
bis	13.000 €	324,00 €
bis	16.000 €	353,00 €
bis	19.000 €	382,00 €
bis	22.000 €	411,00 €
bis	30.000 €	449,00 €
bis	35.000 €	487,00 €
bis	40.000 €	525,00 €
bis	45.000 €	563,00 €
bis	50.000 €	601,00 €
bis	65.000 €	733,00 €
bis	80.000 €	865,00 €
bis	95.000 €	997,00 €
bis	110.000 €	1.129,00 €
bis	125.000 €	1.261,00 €
bis	140.000 €	1.393,00 €
bis	155.000 €	1.525,00 €
bis	170.000 €	1.657,00 €
bis	185.000 €	1.789,00 €
bis	200.000 €	1.921,00 €
bis	230.000 €	2.119,00 €
bis	260.000 €	2.317,00 €
bis	290.000 €	2.515,00 €
bis	320.000 €	2.713,00 €
bis	350.000 €	2.911,00 €
bis	380.000 €	3.109,00 €
bis	410.000 €	3.307,00 €
bis	440.000 €	3.505,00 €
bis	470.000 €	3.703,00 €
bis	500.000 €	3.901,00 €

340

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg - Neuer Krug“ der Stadt
Gommern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

In der Stadtratssitzung am 29.09.2021 hat der Stadtrat der Stadt Gommern die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Ortschaft Dornburg – Neuer Krug“ nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A und B, einschließlich der Planzeichenerklärung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorliegenden Fassung vom 29.03.2021 als Satzung beschlossen.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung ergeben sich aus der unten aufgeführten Übersichtskarte.

In dem Geltungsbereich der Satzung ist es beabsichtigt, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu sichern und die bebaute Ortslage abzurunden. Darüber hinaus wird mit Hilfe der Entwicklungssatzung eindeutig bestimmt, dass die bebaute Ortslage Neuer Krug als im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 BauGB zu beurteilen ist und zukünftige Bauvorhaben entsprechend zu beurteilen sind.

Planungsanlass der Ergänzungssatzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil mit der Zielstellung, diese als Baugrundstücke und Standort für Wohnbebauung zu entwickeln.

Bei der Umsetzung der Planung soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial-gerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Die Aufstellung der Satzung erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 BauGB unter Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Die Voraussetzungen für die Aufstellung der Satzung sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB gegeben. Somit wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Ebenfalls wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung bestehend aus der Planzeichnung mit den Teilflächen A und B, einschließlich der Planzeichenerklärung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) + kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Zimmer 4 (Bauamt) während der Sprechstunden eingesehen werden.

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-7789-31 vereinbart. Jedermann kann die Entwicklungs- und Ergänzungssatzung nebst zugehörigen Unterlagen einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung auf der Internetseite der Stadt Gommern unter www.gommern.de unter Bürger & Verwaltung – Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Der Geltungsbereich befindet sich in der Ortslage Jerichow im Kleinwulkower Weg und betrifft ein Teilstück des Flurstück 10376 der Flur 6 von Jerichow.

Der Beschluss-Nr.: BV/199/2019-2024 wird hiermit aufgehoben und der Beschluss BV/216/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.



Jerichow, den 14.10.2021

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

342

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ OT Jerichow

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.09.2021 den Beschluss gefasst, den Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ OT Jerichow erfolgt nach beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB ohne Umweltprüfung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 entsprechend.

Ziel des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ im OT Jerichow ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Eigenheimen zu schaffen. Die geplante Eigenheimsiedlung soll 6 Baugrundstücke in einer Größe von jeweils ca. 776 m² bis 981 m² inkl. Wendehammer aufweisen. Der Geltungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstückes 10376 in der Flur 6 Gemarkung Jerichow und hat eine Größe von ca. 5.670 m².

Da sich der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an den Innenbereich des Ortsteils Jerichow anschließt und der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird, wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ OT Jerichow und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 12.11.2021 bis 15.12.2021** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während folgender Dienstzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu Jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf des Bebauungsplanes „Kleinwulkower Weg“ OT Jerichow vorgebracht werden.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c EU-DSGVO werden die erfassten Daten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht gegenüber den jeweils beteiligten Bürgern unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.
Der Beschluss-Nr.: BV/221/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf, Thomas-Müntzer-Straße (Ergänzungssatzung) einschließlich der Begründung zu billigen und die Offenlegung und Beteiligung der berührten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

Bei der Aufstellung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf, Thomas-Müntzer-Straße, im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB anzuwenden. Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Mit der Aufstellung der Ergänzungssatzung für die Thomas-Müntzer-Straße im Ortsteil Roßdorf soll entsprechend § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Roßdorf einbezogen sowie Festsetzungen nach § 9 Abs. (1) BauGB und § 9 Abs. (7) BauGB (Baugrenzen) getroffen werden.

Die einbezogene Ergänzungsfläche, die Flurstücke 5/3 und 922/5 der Flur 2 der Gemarkung Roßdorf, sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs und durch die in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung in Roßdorf entsprechend geprägt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Redekin und die Begründung liegen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit **vom 12.11.2021 bis 15.12.2021** im Bauamt der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 110, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Dienstzeiten:

Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
 Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können gleichzeitig im Internet auf der Homepage der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter www.stadt-jerichow.de/bekanntmachungen eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen, Bedenken und Hinweise zum Entwurf der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB von Roßdorf schriftlich, per Mail oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgebracht werden.

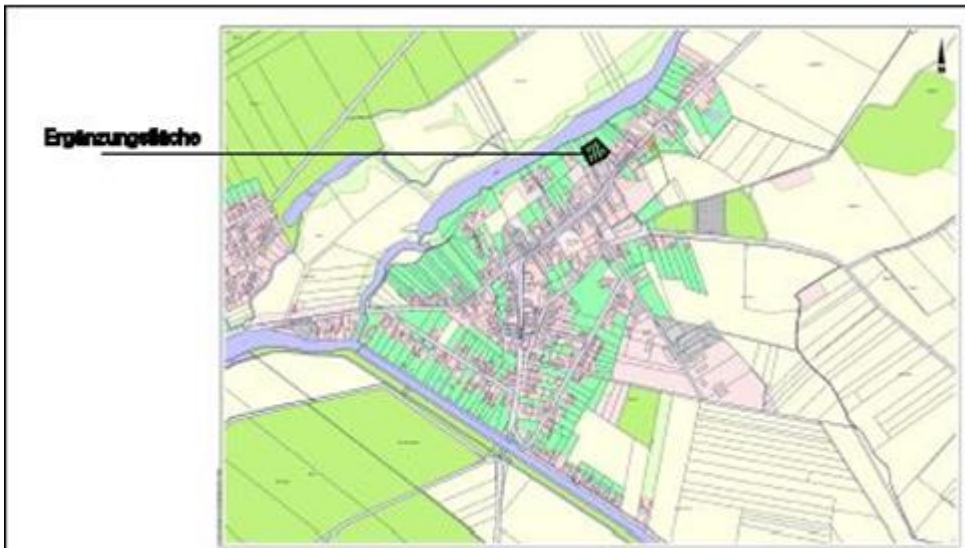
Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss-Nr.: BV/222/2019-2024 wird hiermit bekannt gemacht.

Jerichow, den 14.10.2021

gez. Bothe
 Bürgermeister
 Anlage: Übersicht Plangebiet

Siegel



344

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost"
der Stadt Gommern (Ortschaft Leitzkau) für das in der Anlage dargestellte Gebiet
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans "Althaus Nordost" gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Bebauungsplan "Althaus Nordost" hat zum Ziel, neben der planungsrechtlichen Sicherung bestehender Wohn- und Gewerbegebäude eine zurzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche der baulichen Nutzung durch den ansässigen Handwerksbetrieb zuzuführen, in dem der Bebauungsplan sie als Mischgebiet festsetzt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt durch die Auslegung des Vorentwurfs des o.a. Bebauungsplans mit Begründung in der Zeit vom

08.11.2021 bis zum 10.12.2021

im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.30 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 09.00 – 11.00 Uhr.

Auf Wunsch werden auch Termine zu anderen Zeiten nach Absprache unter Telefon (039 200) 7789-31 vereinbart. Die vollständigen Unterlagen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden in der Auslegungszeit auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse www.Gommern.de (Bürger & Verwaltung - Öffentlichkeitsbeteiligung) eingesehen werden.

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums besteht im Bauamt Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es können Stellungnahmen zur Planung bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie Name, Adressdaten und E-Mail-Adresse zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c EU-DSGVO werden die Daten im Rahmen des Bauleitplan-Verfahrens nur für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den Stellungnehmenden gegenüber genutzt.

Gommern, den 20.10.2021

gez. Hünenbein
Bürgermeister

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte
 © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2018, Az.:G01-5010316-2014
 Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGEO LSA.



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Leitzkau, wie dargestellt.

345

Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.52/2021 "Reiherberg OT Biederitz-Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.52/2021 „Reiherberg“ OT Biederitz-Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO.

Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Wohnbauflächen sowie einer Fläche mit Zweckbestimmung Kindertagesstätte.

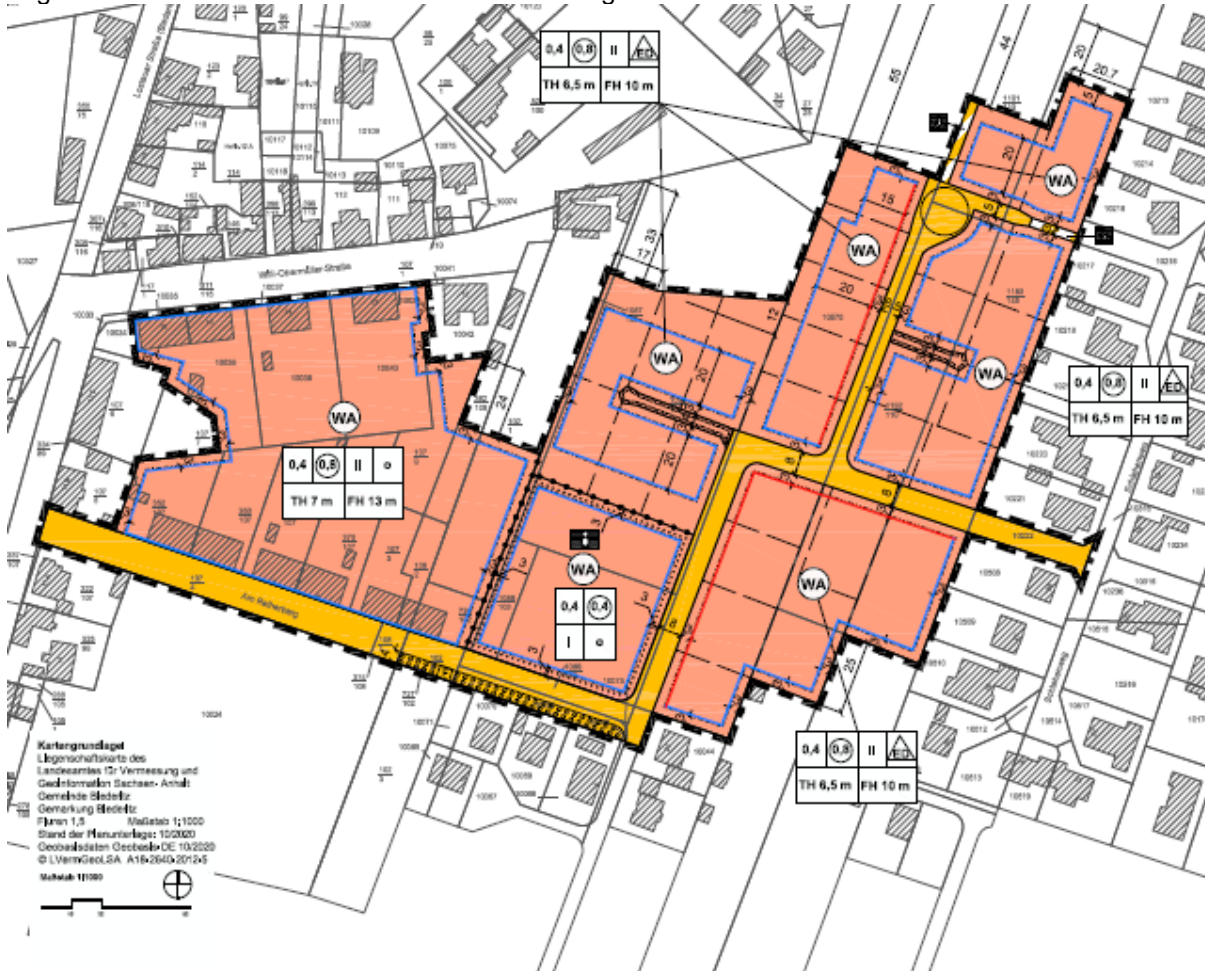
Gemarkung Biederitz Flur 5, Flurstücke

10036,10038,10040,107/9,352/107,353/107369/107,307/107,107/3108/2 Teilfl. 382/108

Gemarkung Biederitz Flur 1, Flurstücke

/30/102,1087/103,1090/1061089/106,1088/103,102/110570,1192/110,1191/110,1183/145 und Teilfl. 1613

Lage zwischen Loostauer Straße und Schlehenweg OT Biederitz



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.52/2021 "Reiherberg" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Mittwoch: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung erneut öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional-und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke Abendstr. 14, Irxlrben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben.

Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

346

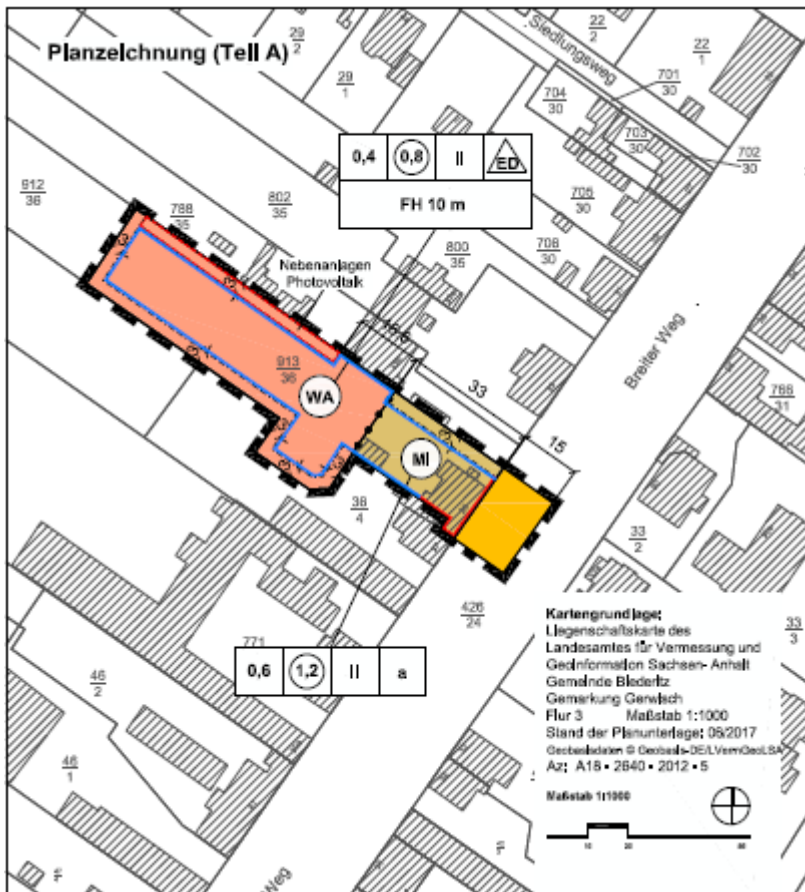
Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr.18 Breiter Weg 35 OT Gerwisch-Gemeinde Biederitz im Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.2021 den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB gefasst, sowie den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.18 „Breiter Weg 35“ OT Gerwisch-Gemeinde Biederitz, bestehend aus der Planzeichnung und dem Entwurf der Begründung bestätigt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 Baugesetzbuch sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 Baugesetzbuch beschlossen. **Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.**

Art der baulichen Nutzung allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO und Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Geplant ist die Nachverdichtung und Erschließung von Wohnbauflächen und einer Fläche Mischgebiet. Gemarkung Gerwisch Flur 3, Flurstücke 913/36 und Teilfl. 426/24
Lage Breiter Weg 35 OT Gerwisch



Es soll ein Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigte Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.52/2021 "Reiherberg" - Gemeinde Biederitz einschließlich der Begründung liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit

vom 09.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021

im Verwaltungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge, Amt 2 Bau- und Ordnungsamt, Erdgeschoss während folgender Dienstzeiten:

- Montag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- Dienstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- Mittwoch: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Freitag: von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung erneut öffentlich aus.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Planzeichnung / Begründung	Büro für Stadt-, Regional-und Dorfplanung Dipl. Ing. J. Funke Abendstr. 14, Irxleben	Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, Begründung mit Erläuterung der Maßnahme und der Festsetzungen

Gemäß § 4a, Abs. 4 BauGB werden die auszulegenden Unterlagen parallel zur öffentlichen Auslegung auf der Homepage der Gemeinde Biederitz unter www.gemeinde-biederitz.de unter dem Punkt Bauen + Wirtschaft → Auslegungen nach BauGB zusätzlich eingestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben. Die Stellungnahme kann auch per E-Mail an: kmecke@gemeinde-biederitz.de übersendet werden.

Sollten im angegebenen Zeitraum die Zugangsbeschränkungen zum Auslegungsort, die im Zuge der COVID-19-Pandemie erlassen werden, bestehen, so erfolgt die Auslegung gemäß § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSIG) in der Fassung vom 20.05.2020 ausschließlich im Internet. Auf telefonische Vereinbarung (Telefon Nr. 039292/60346), Ansprechpartner Frau Mecke, Bau- und Ordnungsamt der Gemeinde Biederitz, Berliner Straße 25, 39175 Biederitz OT Heyrothsberge ist eine Einsichtnahme im Verwaltungsamt möglich.

Hinweis:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art.6 Abs.1 Buchstabe e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Art.6 Abs.3 Buchstabe b DSGVO und § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Datenschutzinformation im Rahmen der Bauleitplanung.

gez. Gericke
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

347

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin)

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **13.10.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – in der Fassung vom 21.05.2021 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **13.10.2021** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des §§ 8 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBL. LSA S. 81), zuletzt geändert am 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384), der §§ 8, 9 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert am 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und des § 3 der Zweckverbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Fassung vom 14.03.2017 hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin in der Sitzung am **29.05.1991** (Generalanzeiger vom 01.07.1992), einschließlich Satzungsänderungen vom **06.10.1994** (Generalanzeiger 18.10.1994), **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001), **22.01.2002** (Amtsblatt Nr. 3 vom 01.02.2002), **24.06.2003** (Amtsblatt Nr.

16 vom 11.07.2003 / Nr. 19 vom 22.08.2003), **11.10.2005** (Amtsblatt Nr. 21 vom 28.10.2005) und **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008), **25.11.2008** (Amtsblatt Nr. 26 vom 30.12.2008), **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **15.09.2009** (Amtsblatt Nr. 19 vom 22.9.2009), **08.03.2011** (Amtsblatt Nr. 5 vom 11.03.2011), **26.11.2013** (Amtsblatt Nr. 17 vom 20.12.2014), **18.11.2014** (Amtsblatt Nr. 22 vom 28.11.2014), **14.03.2017** (Amtsblatt Nr. 09 vom 31.03.2017), **21.05.2019** (Amtsblatt Nr. 19 vom 18.07.2019) und **13.10.2021** folgende Satzung beschlossen:

**2. § 21
Messung**

(A) Grundsätze

- (1) Unverändert
- (2) Neu

Soweit als Messeinrichtungen Wasserzähler installiert werden, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), müssen diese auch die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Die Nummerierung der folgenden Absätze verändert sich entsprechend. Inhaltlich bleiben die Absätze (3) neu (4) und (4) neu (5) unverändert

**3. § 23
Ablesung**

- (1) Die analogen Messeinrichtungen werden von Mitarbeitern oder von Beauftragten des Verbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (2) Funkwasserzähler werden von den Mitarbeitern des Verbandes zum Zweck der Verbrauchsabrechnung in möglichst gleichmäßigen Zeitabständen ausgelesen. Erstellt wird hierbei ein Funkprotokoll mit folgendem Dateninhalt:

- Zählernummer
- tagesaktueller Verbrauchsstand (kein Durchfluss)
- Verbrauchsstand des Vormonatsletzten
- Eventuelle Fehlermeldungen (Leckage, Rohrbruch, Rückwärts, Trocken oder Defekt)
- Durchschnittliche Temperatur des Wassers und der Umgebung des Vormonats
- Einsatzzeit des Wasserzählers in Stunden

Diese Daten werden im automatisierten Verfahren unter Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen unter Berücksichtigung des Standes der Technik (Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) verarbeitet. Soweit für die öffentliche Trinkwasserversorgung Gefahren drohen, werden anlassbezogen die folgenden Daten mittels Funkauslesung erhoben:

Art der Daten	Zweck der Verarbeitung	Aufbewahrungsfrist
Info (Infocode) - LEAK (Zähler ist während der letzten 24 Stunden keine Stunde durchgehend ohne Durchfluss gewesen) - BURST (Konstante des Wasserverbrauchs) - TAMPER (Betrugsversuch) - DRY (Zähler war nicht wassergefüllt) - REVERSE (falsche Fließrichtung) - □ □ Zwei Quadrate (Zähler ist aktiv) - „A“ gefolgt von einer Zahl (Anzahl der metrologischen Änderungen)	- Vermeidung von Wasserverlusten - Kontroll-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht des Verbandes - Reguläre Netzüberwachung - Feststellungen von Störungen der Messeinrichtung	10 Jahre Gemäß § 257 (1) Nr. 4 HGB
Datum des Höchstdurchflusses (Datumsstempel des		10 Jahre

Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)	Prüfung der Dimensionierung der öffentlichen Einrichtung zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit	Gemäß § 257 (1) Nr. 4 HGB
Höchstdurchfluss (Wert des Höchstdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		
Datum des Mindestdurchflusses (Datumsstempel des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		10 Jahre Gemäß § 257 (1) Nr. 4 HGB
Mindestdurchfluss (Wert des Mindestdurchflusses im jeweiligen Zeitraum)		

- (3) Solange der Beauftragte des Verbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Verband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, soweit die Auslesung des Funkwasserzählers gestört ist und die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Auslesung betreten werden können.

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung – tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 **Neubekanntmachung**

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Wasserversorgungssatzung– neu bekannt zu machen.

Genthin, den 13.10.2021

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.